

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002

vom

I. Das Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden wird geändert.

1. § 2 Absatz 1 Ziffer 3. wird eingefügt:

3. einen Verzichtsausgleich für ländliche Gemeinden, welche eine Naherholungsfunktion erfüllen und eine zurückhaltende Siedlungspolitik betreiben.

2. § 2 Absatz 2 lautet neu:

²Für den Ressourcenausgleich, den Lastenausgleich und den Verzichtsausgleich stehen die horizontale Abschöpfung bei den Gemeinden gemäss § 5 sowie ein Beitrag des Kantons, der sich in einer Bandbreite von 2 bis 4 Prozent des Steuerertrages zu 100 Prozent des Vorjahres zu bewegen hat, zur Verfügung.

3. § 4 lautet neu:

Mindestausstattung

§ 4. ¹Die vom Kanton gewährleistete Mindestausstattung einer Politischen Gemeinde beträgt 80 bis 84 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft pro Einwohner.

²Der Regierungsrat legt die Höhe der Mindestausstattung fest.

4. § 5 lautet neu:

Horizontale
Abschöpfung

§ 5. ¹Politische Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, leisten einen Beitrag im Ausmass von 12 bis 18 Prozent dieser Überschreitung multipliziert mit der Anzahl Einwohner.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. § 6 lautet neu:

Zentrumsgemeinden

§ 6. Den kantonalen Zentren gemäss kantonalem Richtplan wird bei der Berechnung der Mindestausstattung die Steuerkraft pro Einwohner um 6 Prozent und bei der Berechnung der horizontalen Abschöpfung um 12 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft reduziert. Die Abgeltung für die Zentrumsfunktion beträgt mindestens 20 Franken pro Einwohner.

6. § 14 lautet neu:

Übergangsregelung

§ 14. Die Reduktion der Steuerkraft für die kantonalen Zentren bei der Mindestausstattung nach § 6 beträgt im ersten Jahr 10.5 Prozent, im zweiten Jahr 9 Prozent, im dritten Jahr 7.5 Prozent und ab dem vierten Jahr nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes 6 Prozent.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.